

<i>Name:</i>	<b>DOS Partei Digital Oekologisch Sozial</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>DOS Partei</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* Am Südwestfriedhof 35  
44137 Dortmund  
z.H. Herrn Torsten Sommer

*Telefon:* (01 74) 1 74 23 24

*Telefax:* -

*E-Mail:* [torsten.sommer@dospartei.de](mailto:torsten.sommer@dospartei.de)

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 20.07.2022)*

*Name:*

**DOS Partei Digital Oekologisch Sozial**

*Kurzbezeichnung:*

**DOS Partei**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundесvorstand:**

Vorsitzende:

Magdalena Zenglein-Markert

Maja Tiegs

Schatzmeisterin:

Andrea Wille

Beisitzer:

Torsten Sommer

Dirk Pullem

Michael Kailuweit

**Landesverbände:**

./.

## **Satzung Bundesebene**

- §1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei
  - §1.1. Parteiname:  
DOS Partei  
Digital Oekologisch Sozial
  - §1.2. Kurzbezeichnung: DOS Partei
  - §1.3. Sitz: Dortmund
  - §1.4. Tätigkeitsgebiet: Bundesrepublik Deutschland
  - §1.5. Gebietsgliederungen tragen den Namen DOS mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.
  
- §2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder
  - §2.1. Voraussetzungen
    - §2.1.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und unsere Axiome und die Satzung in der derzeit gültigen Fassung akzeptiert.
    - §2.1.2. Die Partei führt ein zentrales Mitgliedsverzeichnis.
    - §2.1.3. Die Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Zielsetzung der DOS Partei widerspricht, ist mit einer Mitgliedschaft unvereinbar. Der Bundesvorstand beschließt eine Liste mit Organisationen, die der DOS Partei widersprechen.
    - §2.1.4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist mit einer Mitgliedschaft bei der DOS Partei unvereinbar.
    - §2.1.5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Axiome der DOS Partei einzuhalten.
  
  - §2.2. Aufnahmeverfahren und Beendigung der Mitgliedschaft
    - §2.2.1. Jedes Mitglied gehört grundsätzlich den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebieten es seinen Erstwohnsitz hat.
    - §2.2.2. Jedes Mitglied kann beantragen, einer anderen Gliederung zugeordnet zu werden, wenn der Vorstand dieser Gliederung kein Veto einlegt. Der Gliederungswechsel wird jeweils zu Jahreswechsel

wirksam.

§2.2.3. Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen, in deren Zuständigkeitsgebieten sie ihren Erstwohnsitz haben.

§2.2.4. Befindet sich der Erstwohnsitz im Ausland, wird das Mitglied grundsätzlich dem Bundesverband zugeordnet.

§2.2.5. Über die vorläufige Aufnahme von Personen entscheidet jeweils die unterste Gliederung, in der die Person die Mitgliedschaft beantragt.

§2.2.6. Sowohl der zuständige Landesverbandsvorstand als auch der Bundesvorstand haben nach Anzeige bei ihnen maximal 60 Tage Zeit, um dem Antrag zu widersprechen. Widerspricht mindestens eines der zuständige Vorstandsgremien, gilt der Antrag als abgelehnt. Beide Vorstandsgremien können schon früher mitteilen, dass sie keinen Widerspruch einlegen.

§2.2.7. Dem Mitglied wird für die Zeit der Mitgliedschaft eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Einladungen, Rechnungen sowie alle weiteren Anschreiben werden dem Mitglied an diese Adresse zugestellt. Ein Versand per Post erfolgt nicht.

§2.2.8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die Aberkennung des aktiven und/oder passiven Wahlrechts. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung und der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

### §2.3. Beitragsrückstände

§2.3.1. Hat ein Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt, erhält das Mitglied eine Mahnung. Mit der Mahnung wird das Mitglied zusätzlich auf die folgenden weiteren Schritte hingewiesen.

§2.3.2. Wenn innerhalb von drei Monaten nach Versand der Mahnung an die in der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse die Beitragsrückstände nicht ausgeglichen sind, werden die Mitgliedsrechte ruhend gestellt.

§2.3.3. Ruhende Mitgliedsrechte führen zum nächsten Jahreswechsel zum Verlust der Parteimitgliedschaft.

§2.3.4. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen

Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

### §3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §3.1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seiner Gliederungen, die Zwecke der DOS Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der DOS Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied er ist (Passives Wahlrecht).
- §3.2. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn der oder die Abstimmende Mitglied des jeweiligen Gebietsverbandes ist.
- §3.3. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn es keine ausstehenden Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Mitglied, gibt.
- §3.4. Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt berechtigt – gemäß

### §4. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- §4.1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Axiome oder Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
  - §4.1.1. Verwarnung
  - §4.1.2. Verweis (zeitweiliger Ausschluss von parteiinternen Kommunikationsplattformen, Parteiveranstaltungen etc.)
  - §4.1.3. Enthebung von einem Parteiamt
  - §4.1.4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für bis zu 2 Jahre
  - §4.1.5. Antrag auf Ausschluss an das zuständige Schiedsgericht
- §4.2. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen in Schriftform mitzuteilen.
- §4.3. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen

die Axiome oder die Ordnung der Partei verstößt.

§4.4. Der Ausschluss wird vom zuständigen Vorstand des für das Mitglied zuständigen Gebietsverbandes oder vom jeweiligen Vorstand der diesem Gebietsverband übergeordneten Gebietsverbände und des Bundesverbandes beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§4.5. Der zuständige Vorstand ist jeder Vorstand, zu dessen Gliederung das Mitglied gehört.

§4.6. Gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen kann beim zuständigen Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Gegen einen durch das Bundesschiedsgericht verhängten Parteiausschluss kann bei der Berufungskommission Einspruch eingelegt werden.

§5. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,

§5.1. Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze, Axiome oder die Ordnung der Partei, sind folgenden Ordnungsmaßnahmen möglich:

§5.1.1. Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder

§5.1.2. Auflösung

§5.2. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung dauerhaft und/oder wiederholt missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.

§5.3. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme aussprechenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Bei Ordnungsmaßnahmen, die die Auflösung eines Gebietsverbandes beinhalten, muss die Auflösung über eine

Urabstimmung des die Ordnungsmaßnahme aussprechenden Gebietsverbandes mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Diese Urabstimmung muss binnen 6 Monaten nach Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Gegen die Ordnungsmaßnahme durch einen Vorstand ist innerhalb eines Monats nach Aussprechen der Ordnungsmaßnahme die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

## §6. Allgemeine Gliederung der Partei:

§6.1. Die DOS Partei gliedert sich entsprechend der Bundesländer in Landesverbände. Existiert in einem Bundesland kein Landesverband, übernimmt die Verwaltung der Bundesverband.

§6.2. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

§6.3. Jede Gliederung kann in ihrem Gliederungsbereich thematische Arbeitsgruppen gründen.

## §7. Organe

§7.1. Organe der Partei sind die Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und die jeweiligen Vorstände der Gebietsgliederungen.

## §8. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

§8.1. Auf Bundesebene finden Parteitage und Aufstellungsversammlungen in Form einer Mitgliederversammlung statt, sofern weniger als 2000 Personen zu Beginn des Jahres Mitglied der Bundespartei sind. Bei mehr als 2000 Bundesparteimitgliedern zu Beginn des Jahres finden Parteitage und Aufstellungsversammlungen in Form einer Delegiertenversammlung statt.

§8.2. Die jeweiligen Gebietsverbände müssen in ihren Satzungen eine entsprechende eigene Einteilung für Mitglieder-/Delegiertenversammlungen festlegen.

§8.3. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes.

- §8.4. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- §8.5. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 42 Tage vorher ein; die Einladung erfolgt in Textform per E-Mail an die Mitglieder und durch Veröffentlichung auf der Website der einladenden Gliederung. Für die Erreichbarkeit in Textform ist das Mitglied selbst zuständig.  
Grundsätzlich beinhaltet die Einladung Angaben zum Tagungsort, zum Tagungsbeginn, zur voraussichtlichen Tagungsdauer und die vom Vorstand festgelegten Tagesordnung.
- §8.6. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung wählt den direkt gewählten Gebietsvorstand, der aus mindestens sieben Personen besteht. Darunter mindestens zwei Vorsitzende und eine für die Parteifinzen verantwortliche Person.
- §8.7. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung nimmt einmal pro Kalenderjahr die schriftlichen Tätigkeitsberichte der direkt gewählten Vorstandsmitglieder entgegen und entscheidet über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- §8.8. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung wählt mindestens zwei Personen, denen die Prüfung der Parteifinzen obliegt. Vor Entlastung eines Vorstandes muss der Mitglieder-/Delegiertenversammlung ein Prüfbericht vorgelegt werden.
- §8.9. Abstimmungen über Anträge, Programmanträge, Parteiprogramme, die Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden getroffen.
- §8.10. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Abstimmenden. Satzungsänderungen müssen dauerhaft einsehbar auf der Webseite der Gliederung veröffentlicht werden.
- §8.11. Anträge auf Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Partei benötigten eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Abstimmenden eines Bundesparteitages. Wird eine Auflösung oder Verschmelzung beschlossen muss diese durch eine Urabstimmung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit bestätigt werden. Diese



Urabstimmung muss binnen 6 Monaten nach Beschluss des Bundesparteitages durchgeführt werden.

§8.12. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung legt eine Schiedsgerichtsordnung fest, die Teil dieser Satzung wird.

§8.13. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Berufungskommission.

§8.14. Anträge an die Mitglieder-/Delegiertenversammlung:

§8.14.1. Jedes Mitglied ist auf allen Gliederungsebenen antragsberechtigt, zu denen das Mitglied gehört. Der jeweilige Antrag ist an den zuständigen Gliederungsvorstand zu stellen.

§8.14.2. Die eingegangenen Anträge werden vom jeweiligen Gliederungsvorstand (bzw. einer durch ihn eingesetzten Antragskommission) auf die folgenden Bedingungen geprüft: Antragsberechtigung, Vereinbarkeit mit den Grundsätzen/Axiomen der Partei und rechtliche Zulässigkeit. Der oder dem Antragsstellenden ist innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen, ob der Antrag Gegenstand des Diskussions-/Auswahlforums oder zurückgewiesen wird. Ein Einspruch gegen eine Ablehnung ist beim zuständigen Schiedsgericht möglich.

§8.14.3. Alle zulässigen Anträge werden in einem parteiinternem Diskussions-/Auswahlforum veröffentlicht. In diesem Diskussions-/Auswahlforum müssen mindestens 25% (Quorum) der Parteimitglieder, die an der Abstimmung über die Auswahl des Antrags teilnehmen, den Antrag unterstützen.

§8.14.4. Anträge, die bis spätestens 60 Tage vor der Mitglieder-/Delegiertenversammlung im Diskussions-/Auswahlforum eingestellt wurden sind, werden 42 Tage vor der Versammlung auf das nötige Quorum hin überprüft. Alle Anträge, die zu diesem Stichtag diese Bedingungen erfüllt haben, werden auf die Tagesordnung für die Versammlung gesetzt.

§8.14.5. Anträge, die spätestens 60 Tage vor der Mitglieder-/Delegiertenversammlung im Diskussions-/Auswahlforum eingestellt wurden und das Quorum nicht erreicht haben, werden gelöscht. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt neu gestellt werden.

§8.14.6. Unabhängig vom Forumsverfahren kann der jeweilig zuständige Gliederungsvorstand Anträge aus dem Diskussions-/Auswahlforum auf die Tagesordnung für die Versammlung setzen.

§8.14.7. Alle Anträge müssen die obigen Schritte durchlaufen.

§8.15. Über die Ergebnisse von Mitglieder-/Delegiertenversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und an geeigneter Stelle auf der Webseite der Gliederung zu veröffentlichen.

Das Ergebnisprotokoll beinhaltet mindestens

- a) die Ergebnisse von Abstimmungen mit Wortlaut der Anträge
- b) die Ergebnisse von Wahlen

Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung, der Wahlleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Vorstand der Gliederung innerhalb von 23 Tagen zu übergeben.

§8.16. Die Protokolle sind mindestens für 2 Jahre öffentlich einsehbar auf der Webseite der Gliederung vorzuhalten.

§8.17. Die Protokolle sind für mindestens 10 Jahre zu archivieren.

§8.18. Der Vorstand kann in zeitkritischen, wichtigen Fällen zu einer schriftlich zu begründenden, außerordentlichen Mitglieder-/Delegiertenversammlung einladen. Auf Kreis-/Ortsverbandsebene darf die Ladungsfrist 7 Tage nicht unterschreiten, auf Regional-/Landesebene darf die Ladungsfrist 14 Tage nicht unterschreiten, auf Bundesebene darf die Ladungsfrist 21 Tage nicht unterschreiten.

§9. Aufbau der Delegiertenversammlung auf Bundesebene

§9.1. Die Größe der Delegiertenversammlung auf Bundesebene richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder auf Bundesebene zum Beginn des laufenden Jahres..  
ab 2000 Parteimitglieder - 200 Vertretende  
ab 3000 Parteimitglieder - 300 Vertretende  
ab 4000 Parteimitglieder - 400 Vertretende  
Die maximale Anzahl sind 400 Vertretende

§9.2. 70% der stimmberechtigten Teilnehmenden (kaufmännisch gerundet) der Delegiertenversammlung werden durch die bis zum Beginn des laufenden Jahres

existierenden Landesverbände nach dem folgenden Verteilungsschlüssel entsandt:

- §9.2.1. Ein Grundbestand von einer/einem Teilnehmenden pro Landesverband.
- §9.2.2. Die restlichen Teilnehmenden werden anhand der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes zu Beginn des laufenden Jahres verteilt
- §9.2.3. Jeder Landesverband wählt eine Liste seiner Vertretende und stellt diese dem Bundesvorstand zur Verfügung. Sollten mehr Personen auf der Liste stehen, als der Landesverband Teilnehmende entsenden darf, so gelten diese als Nachrückende.
- §9.2.4. Für eine Aufstellungsversammlung/einen Parteitag gelten die jeweiligen Listen, die bis 90 Tage vor der jeweiligen Versammlung beim Bundesvorstand vorliegen.
- §9.2.5. Sollte es keinen entsprechenden Landesverband geben oder keine satzungskonforme Liste für einen Landesverband vorliegen, so werden die Teilnehmenden aus dem jeweiligen Bundesland per Losverfahren vom Bundesvorstand ausgewählt.
- §9.3. 30% der Teilnehmenden der Delegiertenversammlung auf Bundesebene werden durch ein Losverfahren bestimmt.
  - §9.3.1. Jedes Parteimitglied kann bei seinem Parteieintritt angeben, ob es prinzipiell an diesem Losverfahren teilnehmen möchte.
  - §9.3.2. Jedes Parteimitglied kann seine Entscheidung bei der zuständigen Mitgliederverwaltung ändern.
  - §9.3.3. Jedes Parteimitglied, welches sein Einverständnis am Losverfahren teilzunehmen erklärt hat und nicht auf einer aktuellen Landesliste für die aktuelle Delegiertenversammlung steht, nimmt am Losverfahren teil.
  - §9.3.4. Der Bundesvorstand organisiert das Losverfahren und teilt den gewählten Parteimitgliedern ihre Wahl an die jeweilige Partei-E-Mail-Adresse mit. Das jeweilige Mitglied hat danach 7 Tage Zeit, die Annahme der Wahl und damit auch die Teilnahme an der Versammlung zu bestätigen. Bei einer Nichtannahme wird zeitnahe eine neue Person ausgelost. Sollte ein Teilnahmeplatz bedingt durch zu viele

Absagen nicht besetzt werden können, so entfällt dieser.  
§9.3.5. Die Namen, der durch das Losverfahren gewählten Teilnehmenden, werden durch alle am Losverfahren Beteiligten sowie durch die für die Organisation der Delegiertenversammlung Verantwortlichen geheim gehalten und erst am ersten Versammlungstag veröffentlicht. Dies gilt nicht für die durch das Losverfahren ausgewählten Personen.

## §10. Vorstände

- §10.1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern der Partei. Er führt die Geschäfte seiner jeweiligen Gliederung nach Gesetz und Satzung und auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Der Vorstand vertritt die Partei politisch und organisatorisch nach Innen und nach Außen.
- §10.2. Der direkt gewählte Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin und aus mindestens 2 weiteren Mitgliedern. In den unteren Gliederungen kann die Anzahl der weiteren direkt gewählten Vorstandsmitglieder angepasst werden. Es kann auch ganz auf weitere direkt gewählte Vorstandsmitglieder verzichtet werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung.
- §10.3. Der Vorstand besteht aus dem direkt gewählten Vorstand und aus jeweils einem Vorstandsmitglied aus allen Vorstandsgremien der nächstniedrigeren Gliederungsebene, welches auf der nächstniedrigeren Gliederungsebene direkt in den Vorstand gewählt wurde.
- §10.4. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die an geeigneter Stelle auf der Webseite der Gliederung zeitnah nach Beschluss zu veröffentlichen ist. Ebenso sind Entsendungen und Beauftragungen auf der Webseite zu veröffentlichen.
- §10.5. Die Aufgaben der Vorstände sind im Satzungsanhang A (Funktionsmodule Vorstände) aufgelistet.
- §10.6. Die direkt gewählten Mitglieder des Vorstands werden vom Parteitag in geheimer Wahl grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Frühestens 3 Monate vor und spätestens 3 Monate nach Ablauf der 2 Jahren müssen Neuwahlen stattfinden. In der ersten Wahl nach Gründung

einer neuen Gliederung wird die Hälfte der direkt gewählten Vorstandmitglieder, eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und die Hälfte der weiteren Mitglieder (abgerundet) für ein Jahr gewählt. Die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Grundsätzlich wird mit jeder Wahl die Hälfte des direkt gewählten Vorstands neu gewählt. Es gilt grundsätzlich: bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- §10.7. Wenn der direkt gewählte Vorstand aus weniger als 3 Mitgliedern besteht oder es keine Schatzmeisterin mehr gibt, müssen unverzüglich Neuwahlen durchgeführt werden. Hierzu lädt der Restvorstand in kommissarischer Funktion ein. Der Restvorstand führt die Partei kommissarisch bis zu den Neuwahlen.
- §10.8. Wenn der Bundesvorstand vollständig ausfällt, übernimmt der Vorstand des mitgliederstärksten Landesverbands die kommissarische Leitung.
- §10.9. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Vorstandswahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zum Bundesparteitag angekündigt worden sind.
- §10.10. Mitglieder des Vorstandes und Bewerber für Vorstandsämter müssen ihre Mitgliedschaften in und Tätigkeiten für Aufsichtsräte, Vorstände, Verbände und Vereine gegenüber dem Parteitag offenlegen.
- §10.11. Wer sich für ein Amt innerhalb der Partei bewirbt, muss mit der Bewerbung den Kodex für Amts- und Mandatsträger akzeptieren.
- §10.12. Die Kontoführung obliegt der Schatzmeisterin. Mindestens eine bzw. einer der beiden Vorsitzenden hat ebenfalls eine Finanzvollmacht zu erhalten.
- §10.13. Die Schatzmeisterin ist zusammen mit einer der Vorsitzenden vertretungsberechtigt im Außenverhältnis.
- §10.14. Der Vorstand tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann beschließen, Vorstandssitzungen im Einzelfall ganz oder teilweise nichtöffentlich durchzuführen. Ein solcher Beschluss ist öffentlich zu begründen.
- §10.15. Über die Ergebnisse von Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und an geeigneter Stelle auf

der Webseite der Gliederung zu veröffentlichen.

§10.16. Die Protokolle sind mindestens für 2 Jahre öffentlich einsehbar auf der Webseite der Gliederung vorzuhalten.

§10.17. Die Protokolle sind für mindestens 10 Jahre zu archivieren.

§10.18. Die Abwahl von einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern muss über einen regulären Antrag an den Parteitag gestellt werden.

§10.19. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes geht bis zum turnusgemäßen Ende des durch die Nachwahl zu ersetzenden Vorstandmitglieds.

§10.20. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Eine oder einer der Vorsitzenden lädt grundsätzlich mit einer Frist von 10 Tagen in Textform mindestens parteiöffentlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes (auch online) ein.

§10.21. Wenn der Vorstand eines Gebietsverbandes nur noch aus drei oder weniger Mitgliedern besteht, oder wenn es keine Schatzmeisterin oder Stellvertretung mehr gibt, ist innerhalb von 23 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens die Wahl neuer Vorstandsmitglieder auf die satzungsgemäße Anzahl beinhaltet. Die in genannte Ladungsfrist ist einzuhalten.

§10.22. Ist eine Gliederung wiederholt nicht in der Lage zur Mitgliederversammlung einzuladen, obwohl alle nötigen Daten vorliegen, wird die Gliederung aufgelöst und die nächsthöhere Gliederung übernimmt die Verwaltung der betroffenen Mitglieder.

## §11. Wahlvorschläge

§11.1. Gebietsverbände sind in ihrem Gebiet zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu allgemeinen Wahlen berechtigt.

Beispiele die nicht abschließend sind:

Bundesverband – Bundestagswahlen

Landesverband – Landtagswahlen

Kreisverband – Kommunalwahlen

§11.2. Wenn ein Gebietsverband nicht existiert kann die nächste höhere existierende Gliederung die Wahlvorschläge einreichen.

§11.3. Die Wahlvorschläge müssen von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§11.4. Menschen die sich für die DOS Partei um ein Mandat bewerben, müssen vorab den Kodex für Amts- und Mandatsträger akzeptieren.

• *Stand 24.07.2021*

# Funktionsmodule im Vorstand

## Anhang A

- Innerparteiliches Wissensmanagement
  - Bereitstellung von Protokollen und Informationen
    - dafür sorgen, dass es möglichst einfach ist, dass jedes Parteimitglied darauf Zugriff hat
  - Bereitstellen von Informationen über die Arbeit des Vorstandes
- Innerparteiliche Bildung
  - Vermittlung von politischen Grundwissen
    - politisches System
    - wie politische Willensbildung stattfindet
    - wie kann sich das einzelne Mitglied einbringen
    - Vermittlung der politischen Entscheidungen in Wortlaut und Sinn
    - eventuell ausgelagert in eigene Struktur
- Innerparteiliche Struktur
  - Kommunikation
  - zu Parteimitgliedern
  - zu Parteigliederungen
  - internationale Partnerparteien (eventuell woanders)
- Kommunikation zu Mandatsträgern
- Außenkommunikation (Vorsitzende/Sprecher)
  - dass Kontakt/Kommunikation mit Presse zustande kommt
  - Kontakt/Kommunikation mit NGOs
- Finanzen (Schatzmeister)
- Organisation der politischen Willensbildung
  - Parteitage
  - Tag der politischen Arbeit
  - AGs
  - Onlinebeteiligung
- Verwaltung(verantwortlich, kann aber gerne ausgegliedert werden)
- IT (verantwortlich, kann aber gerne ausgegliedert werden)
  - IT ist im Prinzip Dienstleister für alle anderen Funktionsmodule
- Wahlkampf
  - Termin-/Zeitplanung
  - Budget
  - Organisieren
  - Kampagnen



# Finanzordnung der DOS-Partei

## § 1 Allgemeines

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Finanzordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

## § 2 Zuständigkeit

Der Schatzmeisterin obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher ihres Gebietsverbandes.

## A. RECHENSCHAFTSBERICHT

### § 3 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Die Bundesschatzmeisterin sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeisterinnen der Landesverbände ihr bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

### § 4 Rechenschaftsbericht Landesverband

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

### § 5 Durchgriffsrecht

Die Schatzmeisterin kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung ihrer unmittelbaren Gliederungen. Sie hat das Recht, auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

## B. Mitgliedsbeiträge

### § 6 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beiträge werden durch den Bundesverband verwaltet.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben.
3. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
4. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres auf ein Beitragskonto der Partei.

### § 7 Beiträge

1. Der volle Mitgliedsbeitrag beträgt 120 € pro Kalenderjahr.  
Hiervon kann nach oben abgewichen werden.
2. Der vergünstigte Mitgliedsbeitrag beträgt 60 € pro Kalenderjahr.
3. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 12 € pro Kalenderjahr.
4. Sowohl eine Vergünstigung als auch eine Ermäßigung können ohne Angabe von Gründen bei der zuständigen Schatzmeisterin über ein entsprechendes Formular erklärt werden. Sie

- gelten jeweils für ein Jahr.
5. Änderungen der Kontoverbindung bei eingewilligtem Lastschriftverfahren sind der Schatzmeisterin schnellst möglich mitzuteilen.
  6. Kosten die durch nicht ausreichender Deckung des Kontos oder Fehler in der Kontoverbindung entstehen sind vom Parteimitglied zu tragen.

#### § 8 Aufteilung Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Bundesverband folgendermaßen aufzuteilen:
  - 40% Bundesverband
  - 20% Landesverband
  - 10% Regionalverband
  - 20% Kreisverband
  - 10% OrtsverbandWenn eine Gebietsstruktur nicht existiert, wird der Anteil der nächsthöheren Gliederung zugerechnet.
2. Die Beitragsaufteilung ist jährlich zum 01.03. durchzuführen. Dabei sind alle eingegangenen Beiträge die noch nicht entsprechend § 8.1 der Finanzordnung aufgeteilt wurden zu berücksichtigen.

### C. SPENDEN

#### § 9 Vereinnahmung

1. Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
2. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

#### § 10 Veröffentlichung

1. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
2. Alle Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Namen der/des Spendenden, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

#### § 11 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 9 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach §10 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

#### § 12 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

#### § 13 Aufteilung

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

## D. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

### § 14 Staatliche Teilfinanzierung

Die Bundesschatzmeisterin beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

*Stand 22.12.2020*

# Schiedsgerichtsordnung der DOS-Partei

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, den zivilprozessualen Normen, der Bundessatzung, der Wahlordnung und der Schiedsgerichtsordnung.
2. Die Schiedskommissionen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe der Partei.
3. Die Mitglieder der Schiedskommissionen üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommissionen zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit der Schiedskommissionen nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.
4. Die Bestimmungen dieser Schiedsordnung sind für alle Mitglieder, Organe und Schiedskommissionen der Partei und ihrer Gliederungen bindend.
5. Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften nach dieser Schiedsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.

## **§ 2 Bildung der Schiedskommissionen**

1. Die Bundesschiedskommission wird in jedem zweiten Kalenderjahr durch die Bundesmitglieder- bzw. Vertretendenversammlung gewählt.
2. Die Landesschiedskommissionen werden, sofern es einen entsprechenden Landesverband gibt, in jedem zweiten Kalenderjahr durch die Landesmitglieder- bzw. Vertretendenversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einer untergeordneten Parteigliederung stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
4. Die Mitglieder der Schiedskommission können aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin wählen. Eine Neuwahl ist jederzeit möglich.

## **§ 3 Arbeitsweise der Schiedskommissionen**

1. Die Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig.
2. Nach Eingang des Antrages soll die Schiedskommission innerhalb von 8 Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die mündlichen Verhandlungen sind grundsätzlich parteiöffentlich.
3. Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und bereitet die Verfahren bis zur Entscheidung vor, soweit sie diese Aufgaben nicht auf andere Mitglieder der Schiedskommission überträgt.
4. Die Vorsitzende vertritt die Schiedskommission zwischen den Sitzungen und trifft alle

- verfahrensorganisatorischen Entscheidungen. Entscheidungen in der Sache, auch Eilentscheidungen, bleiben der Schiedskommission vorbehalten.
5. Die Schiedskommission kann mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder Teile eines Verfahrens, wie z. B. die Befragung von Beteiligten, auf ein oder mehrere Mitglieder der Schiedskommission übertragen. Die Ergebnisse sind in einer etwaigen mündliche Verhandlung einzubringen.
  6. Die Beratungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen sich bis zum Abschluss eines Verfahrens nicht öffentlich über den Inhalt des Verfahrens äußern. Über den Verlauf der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. Im Beschluss, der das Verfahren beendet, ist das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.
  7. Die Vorsitzende der Schiedskommission führt die Verfahrensakten.

#### **§ 4 Zuständigkeit der Bundesschiedskommission**

Die Bundesschiedskommission ist zuständig:

- (a) für Anträge, die sich gegen ein Organ der Partei auf Bundesebene richten,
- (b) für Streitigkeiten zwischen Landesverbänden der Partei,
- (c) für Verfahren, die sich gegen ein Organ der Partei auf Bundesebene richten,
- (d) für Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden, einzelnen Organen und Zusammenschlüssen,
- (e) für Wahlanfechtungen, soweit sie Wahlen auf Bundesebene betreffen,
- (f) für Beschwerden gegen Beschlüsse der Landesschiedskommissionen,
- (g) für Beschwerden gegen eigene erstinstanzliche Entscheidungen,
- (h) für Entscheidungen, die in die Zuständigkeit einer Landesschiedskommission fallen, wenn diese beschlussunfähig ist. In diesen Fällen entscheidet die Bundesschiedskommission, ob sie das Verfahren erstinstanzlich führt oder nach Zustimmung der Beteiligten an eine andere Landesschiedskommission mit deren Einwilligung verweist. Im Fall der Verweisung trägt der für die beschlussunfähige Landesschiedskommission zuständige Landesverband die Kosten.
- (i) für alle weiteren ihr durch Bundessatzung oder Wahlordnung zugewiesenen Verfahren.
- (j) für alle Verfahren und Wahlanfechtungen, die nicht gemäß § 4 (a)-(i) in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission fallen, sofern es keine entsprechende Landesschiedsgerichtskommission gibt.
- (k) Wird Einspruch gegen ein durch das Bundesschiedsgericht verhängten Parteiausschluss eingelegt, entscheidet die Berufungskommission letztinstanzlich über diesen Einspruch.

#### **§ 5 Zuständigkeit der Landesschiedskommissionen**

Die Landesschiedskommissionen sind für alle Verfahren und Wahlanfechtungen erstinstanzlich zuständig, die nicht gemäß § 4 (a)-(i) in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission fallen.

#### **§ 6 Antragsberechtigung und Antragstellung**

1. Schiedskommissionen werden nach Eingang eines schriftlichen Antrages tätig. Der Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls die Antragsgegnerin bezeichnen, begründet und unterschrieben sein. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die Übermittlung per Partei E-Mail Adresse.

2. Antragsberechtigt sind:
  - Mitglieder der Partei
  - die Gebietsverbände und die anerkannten innerparteilichen Zusammenschlüsse
  - einzelne Organe der Partei oder ihrer Gebietsverbände
  - 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
  - jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen ist.
3. Jeder verfahrenseinleitende Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform und ist zu begründen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretenden nach Namen und ladungsfähiger Anschrift,
  - eine Sachverhaltsdarstellung sowie
  - die Bezeichnung der Beweismittel zur Begründung des Antrags.
4. Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist gegen Beschlüsse einen Monat nach Bekanntgabe.
5. Bei Wahlanfechtungen richten sich Antragsberechtigung und Antragsfristen nach der Wahlordnung. Sofern dort nichts anderes bestimmt wurde gilt auch in diesen Fällen die Frist von einem Monat nach Bekanntgabe.

## **§ 7 Verfahrenseröffnung und Beteiligte**

1. Die Schiedskommission entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens. Bei ihrer Entscheidung kann die Schiedskommission die praktische Bedeutung des Verfahrensgegenstandes für die Handlungsfähigkeit der Partei, ihrer Organe und die Mitwirkungsmöglichkeiten des einzelnen Mitglieds berücksichtigen.
2. Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe und mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Beschwerde schriftlich mitzuteilen.
3. Bei zulässigen und nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen ist das Verfahren zu eröffnen, wenn eine Verletzung von Rechten aus der Parteizugehörigkeit, der Satzung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen schlüssig vorgetragen wird. In dem Eröffnungsbeschluss sind der Verfahrensgegenstand und die Beteiligten aufzuführen und die weitere Verfahrensweise (mündliche Verhandlung oder schriftliches Verfahren) zu bestimmen. Gegen die Eröffnung eines Verfahrens ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Die Schiedskommission kann im Laufe des Verfahrens weitere Beteiligte hinzuziehen, sofern durch das Verfahren Rechte Dritter berührt werden.

## **§ 8 Mündliche Verhandlung**

1. Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn der Verfahrensgegenstand die Klärung des Sachverhalts erfordert.
2. Ein Mitglied darf nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor der zuständigen Schiedskommission die Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt für Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen.
3. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie mit Zustimmung der Beteiligten verkürzt werden.
4. Bleibt eine der Beteiligten unentschuldig einer mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in ihrer oder seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Bleibt eine

- der Beteiligten der Zweitansetzung einer mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in ihrer oder seiner Abwesenheit durchgeführt werden.
5. Die Schiedskommission kann auf Antrag einer Beteiligten die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. Die Schiedskommission kann ebenso einzelne Besuchende von der mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn deren Anwesenheit die Feststellung des Sachverhalts beeinträchtigen könnte oder wenn diese Besuchende die Verhandlung stören.
  6. Das Rederecht erteilt ausschließlich die amtierende Vorsitzende der Verhandlung.
  7. Die Schiedskommission kann weitere Personen zur Aufklärung des Sachverhalts in der mündlichen Verhandlung hinzuziehen, schriftliche Erklärungen verlangen oder den Beteiligten bzw. Organen der Partei aufgeben, Urkunden vorzulegen.
  8. Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der Beteiligten. Das letzte Wort hat die Antragsgegnerin. Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung können Anträge geändert oder zurückgenommen werden.
  9. Über die wesentlichen Förmlichkeiten der mündlichen Verhandlung wird ein Protokoll gefertigt. Die Aufzeichnung des Protokolls auf Tonträger ist zulässig. Im Übrigen sind elektronische Aufzeichnungen der mündlichen Verhandlung nur mit Genehmigung der Schiedskommission zulässig,
  10. Die Schiedskommission entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung in geschlossener Sitzung. Außer den Mitgliedern darf lediglich die Protokollführerin der Schiedskommission dieser Beratung und Beschlussfassung beiwohnen.
  11. Der Schiedsspruch wird nach Beschlussfassung in verkündet.
  12. Die Verhandlung kann über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass alle Prozessbeteiligten im Rahmen der oben genannten Punkte ordnungsgemäß an der Verhandlung teilnehmen können.

## **§ 9 Schriftliches Verfahren**

1. Entscheidet die Schiedskommission nach Eröffnung eines Verfahrens im schriftlichen Verfahren nach Aktenlage, so darf sie nur einen Sachverhalt zugrunde legen, der den Beteiligten bekannt ist und zu dem sie Stellung nehmen konnten.
2. Auch für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ist Beschlussfähigkeit nach § 3.3 erforderlich.

## **§ 10 Befangenheit**

1. Mitglieder einer Schiedskommission können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung in einem Verfahren ablehnen.
2. Die Beteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder der Schiedskommission von der Mitwirkung am Verfahren wegen Befangenheit auszuschließen. Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen, nachdem den Beteiligten der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn die Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes sich auf Verfahrensverhandlungen eingelassen oder Anträge gestellt hat.
3. Über ein Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder der Schiedskommission in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Antrag auf Befangenheit ist nicht anfechtbar.
4. Die Schiedskommission bleibt auch nach Ausscheiden von Mitgliedern aufgrund von Befangenheitsanträgen beschlussfähig.

## **§ 11 Verfahrensbeistand**

Die Beteiligten haben das Recht, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder durch ein Mitglied der Partei als Verfahrensbeistand vertreten zu lassen.

## **§ 12 Beschlüsse**

1. Die Schiedskommission ist verpflichtet, nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder des schriftlichen Verfahrens eine Entscheidung zu treffen. Die Mitglieder der Schiedskommission können mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abstimmen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder mit "Ja", stimmt.
2. Beschlüsse, die das Verfahren in der Instanz abschließen, sind schriftlich zu begründen. Soweit erforderlich, soll die Begründung eine Darstellung des Sach- und Streitstandes und die wesentlichen Argumente für die Entscheidung enthalten. Aus dem Beschluss muss ersichtlich sein, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.
3. Ein Beschluss darf sich nicht auf Tatsachenvorbringen stützen, welches den Beteiligten nicht bekannt war und zu dem sie nicht angehört worden sind.
4. Neben der Entscheidung über den Verfahrensgegenstand ordnet die Schiedskommission auch ohne ausdrücklichen Antrag an, wer welche Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu treffen hat und ob der Beschluss sofort wirksam werden soll. Die Beteiligten sollen dazu angehört werden.
5. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von einem Monat schriftlich abgefasst werden.
6. Die Urschrift eines Beschlusses wird von der Vorsitzenden der Verhandlung unterzeichnet. Die Vorsitzende der Schiedskommission gibt den Beteiligten den Beschluss bekannt. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Abschrift des Beschlusses. Die elektronische Übermittlung an die individuelle, laut Satzung zur Verfügung gestellte Mitglieder-mailadresse ist zulässig.

## **§ 13 Vorläufige Maßnahmen**

1. Auf Antrag können die Schiedskommissionen im schriftlichen Verfahren vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitglieder-rechten oder zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Organen der Partei treffen. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind glaubhaft zu machen. Den Beteiligten soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
2. Auf Antrag einer oder eines Beteiligten oder eines durch die Maßnahme betroffenen Mitglieds oder Organs der Partei ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen und danach über die Aufrechterhaltung der vorläufigen Maßnahme zu beschließen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn dem Begehren des Antragstellers oder der Antragstellerin im schriftlichen Verfahren abgeholfen wird. Vor einer Entscheidung über die Aufhebung der vorläufigen Maßnahme im schriftlichen Verfahren soll den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 14 Beschwerde**

1. Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission, der das Verfahren in der Instanz



- ganz oder teilweise abschließt, sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags durch die Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
2. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.
  3. Alle ordnungsgemäßen Beschwerden werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8.1 aufgrund einer mündlichen Verhandlung und im Übrigen im schriftlichen Verfahren gemäß § 9 entschieden.

## **§ 15 Abschluss des Schiedsverfahrens und Wiederaufnahme**

1. Beschlüsse der Bundesschiedskommission im Beschwerdeverfahren schließen das Schiedsverfahren ab. Im Übrigen endet das Verfahren durch Antragsrücknahme, Erledigung, Vergleich oder Eintritt der Rechtskraft.
2. Schiedskommissionen können die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag einer oder eines vormaligen Beteiligten wieder aufnehmen, wenn Tatsachen vorgebracht werden, die ihnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren und die geeignet scheinen, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu begründen. Verfahren, die ohne Beschlussfassung durch Rücknahme des Antrages beendet worden waren, können nicht wieder aufgenommen werden. Wird das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet, gelten die Regeln des ordentlichen Schiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

## **§ 16 Reisekosten**

1. Verfahrensbeteiligten können von der Partei nur die Reisekosten zum Verhandlungstermin erstattet werden. Dies ist nur möglich, wenn eine Teilnahme über Kommunikationsmedien gemäß §8.12 nicht angemessen gewährt werden kann. Dazu zählen Fahrkosten und ggf. Übernachtungskosten gemäß Reisekostenordnung der Partei. Voraussetzung ist die regelmäßige Beitragszahlung. Sonstige Aufwendungen, insbesondere Anwaltskosten, sind nicht erstattungsfähig.
2. Reisekosten werden nur auf vorherigen Antrag erstattet. Bei Gewährung des Antrags sind die erforderlichen Belegen spätestens bis Ablauf des Folgemonats nach Entstehung der Kosten einzureichen.
3. Vertretende von Organen/Gliederungen können bei der Bundesschiedskommission keine Reisekostenerstattung beantragen.
4. Antragsgegnerinnen eines Ausschlussantrages erhalten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Reisekosten erstattet sofern §16.1 zutrifft..

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Die Akten der Schiedskommissionen sind gesondert und vertraulich aufzubewahren.
2. Alle Beschlüsse der Schiedskommission sind in anonymisierter Form auf der Homepage der Partei zu veröffentlichen.
3. Die Schiedskommissionen sind gegenüber dem jeweiligen Mitglieder- bzw. Vertretendenversammlung berichtspflichtig.

## **Vorbemerkung**

Dies sind unsere Ideale auf die wir hinarbeiten mit dem Ziel, so eine lebenswerte Gesellschaft für alle zu gestalten.

## **Menschenrechte**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, in der jeder Mensch in Sicherheit und selbst verwirklicht leben kann. Die Menschenrechte müssen fundamentaler Bestandteil der Gesellschaft werden. Jeder Mensch muss sich auf die Durchsetzung dieser Menschenrechte verlassen können.

## **Solidarität**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, die solidarisch arbeitet und die sich zu gegenseitiger (Mit-)Verantwortung, Rücksichtnahme und Unterstützung aller Menschen verpflichtet.

## **Chancengleichheit**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, die durchgehend allen Menschen gleiche Rechte und Chancen garantiert. Pflichten sind nach den Möglichkeiten des einzelnen Menschen auszurichten.

## **Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, für die Diskriminierung oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, beispielsweise aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität, körperlicher oder geistiger Gestalt und oder Nationalität nicht akzeptabel ist.

## **Säkularer Staat**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, in der Bekenntnis und Staat vollständig getrennt sind, um die freie Gestaltung des eigenen Lebens zu ermöglichen.

## **Ökologie/Nachhaltigkeit**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, die sich darüber im Klaren ist, dass unsere Erde von den nachfolgenden Generationen geliehen ist. Deswegen sehen wir uns in der Verantwortung, unsere Erde auch für zukünftige Generationen lebenswert zu erhalten und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt zu schützen, bereits vorhandene Umweltschäden zu minimieren und Ressourcen zu schonen.

## **Grenzenlos**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, in der sich alle Menschen über den gesamten Planeten hinweg frei bewegen, leben, niederlassen und sowohl gesellschaftlich als auch politisch zusammenarbeiten können. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse aller Menschen ist unser Ziel.

## **Evidenzbasiert**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, die ihre politischen Entscheidungen grundsätzlich auf Basis allgemein anerkannter, wissenschaftlicher Erkenntnisse fällt.

## **Freies Wissen**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, in der Wissensaustausch und wissenschaftliche Informationen grundsätzlich frei sind. Begrenzt wird diese Freiheit durch Persönlichkeitsrechte der informationellen Selbstbestimmung.

## **Kommunikation**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, in der weltweite Kommunikation und weltweiter Informationsaustausch grundlegende Menschenrechte sind. Das Internet ist eine großartige Errungenschaft, die Menschen dies ermöglicht.

## **Freie Gesellschaft**

Wir sehen unsere Zukunft in einer Gesellschaft, die sich gegen jeden Versuch durch eine weniger freie Gesellschaftsordnung ersetzt zu werden, aktiv zur Wehr setzt.